

2

H. M. II. 243





Nicht bei Mecklände

beambt.  
in der Vnd.  
der Fürstentum  
Durchleuchtigsten Fürst.  
Herrn / zu Gällich / Cleue vnd Berg Herzogin  
vorgetragen worden.



ANNO 1639.

243




Hf 16970330



Hist. M. II - 243



132



Er Durchleuchtigste Fürst vnd  
Herz / Herz Wolfgang Wilhelm  
Pfaltzgraue bey Rhein / in Bayern/  
zu Sällich / Cleue vnd Berg Her-  
zog / Graue zu Veldentz Span-  
heimb / der Marck / Rauensberg / vnd Mörck / Herz  
zu Rauenstein / ic. Unser gnädigster Land Fürst vnd  
Herz / hat zugnedigstem gefallen vermerckt daß auff  
deroselben gnädigst außschreiben / dero Vögt / vnd  
Richtere / auch Bürgermeister / vnd Rhät / auch  
vorsteher in dero Sälischen Stätten / Freyheiten /  
Dingstulen / vnd Gerichter / ihre abgeordnete in  
zimlicher anzahl hieher vnderthenigst abgefertigt /  
vnd dieselbe erschienen: Vnd mögen hierauff den  
selben ferner gnädigst ihre gedechtnuß zuerfrischen /  
nit vnterlassen / mit was sorgfalt Ihre Fürstliche  
Durchleucht die ganze zeit ihrer nunmehr ober die  
30. Jahr Lößlich geführten Regierung dahin ge-  
trachtet / vnd vermittelst Göttlichen Segen / vnd  
beystandts / vngeacht dabey erschienenener grossen diffi-  
culteten / verhätet ; Daß diese Landt in den benach-  
barten Niderländischen Krieg nicht gemischet wor-  
den / vnd welcher gestalt / als Ihrer Fürstl. Durch-  
leucht vnd diesen Landen Feindtlich zugeseht wor-  
den / Ihre Fürstliche Durchleucht jedesmahls auch  
A mit



mit starckem eigenen nachgeben / auch vnuerdroffener  
Gefahr / Mühe / Arbeit / vnnnd Kösten dahin La-  
borirt / daß das außländische Kriegs Volck wider ab-  
geführt vnd die Landt in tranquillitet gesetzt worden.

Vnd ob woll / als die Schwedische diese Ihre Fürstl.  
Durchl. Land in contribution zu setzen vnderstanden /  
Ihre Fürstl. Durchl. nicht vnderlassen können / sich  
vermög der heylsamten Reichs saktionen in gebähren-  
de verfassung zu stellen / auch zu solchem endt viel Mo-  
nat lang / vermög alten herkommens / mit dero Landts  
stenden von Ritterschafft / vnd haubt Stätten / heyl-  
der Ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumb Gällich /  
vnnnd Berg tractirt; sich wegen nothwendigen vnder-  
halts für die geworbene / vnnnd bedürfftige Soldatesca,  
vnd zu anderer notturfft / so der Landt defension an-  
hengig / vnnnd zu abwendung mehrern vnheils dien-  
lich / sich zuuergleichen; Weil doch Ihre Fürstliche  
Durchl. dieselbe zu keiner ergibigen hilff haben persuadi-  
ren können / Immittels aber / zu verhütung mehrer  
occupation, vnnnd einbruchs der außwertiger in diesen  
Landen / vnnnd damit dieselbe bey dem Heyl. Reich in-  
corporirt erhalten würden / die notturfft erfordert / nit  
allein die geworbene Soldaten lenger zu vnderhalten;  
sonderen auch derselben anzahl bis die occupirte Statt  
recuperirt, vnd man von allen Kriegenden theilen we-  
gen



genkünfftiger verschonung versichert worden / in et-  
was zustercken: Welches auch vermittelst Göttlicher  
gnaden/so viel gefruchtet / daß der Schwedischen al-  
bereit auff das ganze Landt von Gällich / präterdirte  
contributiones, in ihrer Fürstl. Durchl. Fürstenthumb  
Gällich / allsobalt cessirt, also auch auff die in anno 1635.  
erlangte Kayf. resolution, vnd Allergnedigst verspre-  
chen der künfftiger verschonung / die Befung vnnnd  
Statt Syberg/vnnnd etliche orth in ihrer Fürstl. D.  
Fürstenthumb Berg/wider auß der Schwedenhandt  
gebracht/vnnnd solche mit ihrer Fürstl. Durchl. eige-  
nem Volck wider besetzt worden: Da dan ihre Fürstl.  
D. schon euentualiter resoluir, auch zu Wien abgehan-  
dlet gewesen / ein guten antheil dero Soldatesca zu er-  
leuchterung des Lasts/ so hteruber dero Vnderthanen  
zugewachsen zu dimittiren.

Vnnnd fur diß alles / gedachte ihrer Fürstlichen  
Durchleuchte Landstendt billich deroselben zu hohem  
vnderthentigstem danck sich obligirt befunden/vnd kein  
difficultet gemacht haben solten/ zu vnderhalt der v-  
brigen Soldaten noch furters der sachen vnumbgeng-  
lichen nott urfft nach / eines gesambten schlusß sich zu-  
uer gleichen / vnnnd die ergibige contributiones zu wil-  
ligen.

Nach dem aber etliche auß dero Landtschafft mittel/



was zu ihrer wollfahrt / vñnd versicherung dienet/  
nicht erkennen können / oder wollen / sondern mit priuat  
affection, oder passionen verblendet / ganz vnzeit: vñnd  
eiffrig dahin laborirt, daß vngeachtet / wegen ringe-  
rung der anzahl Ihrer Fürstl. Durchleucht Kriegs-  
volcks / die sachen schon abgehandlet gewesen, Dan-  
noch Ihre Kayserliche Manestat per importuna s pces  
Ihrer Fürstl. Durchleucht Landtschafft deputirten / sich  
dahin induciren lassen / daß sie mit præterirung Ihrer  
Fürstl. Durchleucht vñnd ohne einiges dero vorwissen  
oder einwilligen / dem Graffen Piccolomini befohlen ha-  
ben sollen / Ihrer Fürstlicher D. Soldatesca auß dero  
selben / in Ihrer Kayserlichen May. dienst zubringen;  
dardurch aber die erleuchterung dieser Landt gar nit  
erfolgt / sonderen woll drey / vier / oder mehrfacher last /  
nun drey jahr nacheinander beiden Ihrer Fürstl.  
Durchl. Landen (für welche doch Ihre Fürstl. Durch-  
leucht Anno 1630. Von der Kayserlichen Manestat  
mit Xhat deß ganzen Churfürstlichen Collegij, auch  
von der Catholischen Liga, vñnd beyden Kriegens-  
den Niderländischen Partheyen / ein beständige  
verschonung fürs künfftig erlangt gehabt) vñnd  
daß dieselbe vor anderen Reichs / vñnd Greiß-  
stenden zu derselben endtlichen ruin oberlegt /  
vñnd verderbet worden / auff den Hals / durch  
nise



nemandt anders / als durch der Landtschafft deputir-  
ten, vn Betrachtet ihres eigenen Vatterlandes vnheil/  
gezogen.

Daben es aber noch nicht geblieben / sondern es ha-  
ben auch Ihrer Fürstlicher Durchl. Landtschafft de-  
putirte, noch andere auß mittel der Ritterschafft / vnd  
Stätte / auch so gar die andere Stätt vnd Freyheiten/  
Gerichter / vnd Dingstall an sich gehenckt / vnd diesel-  
be zu solcher widersetzigkeit / vnd auffstandt wider Ih-  
rer Fürstliche Durchleucht verhekt / vnd verleitet / daß  
auch auff die wenige / in Ihrer Fürstlicher Durchl.  
dienst verbliebene / vnd befändliche Soldaten / (deren  
anzahl doch bey weitem sich so hoch nicht erstreckt / als  
zu Wien durch Ihrer Kayserl. Mayest. Commissarien  
mit Ihrer Fürstl. Durchl. abgehandlet / von Ihrer  
May. allergnedigst ratificirt, vnd von derselben darauff  
der Vnderhalt bezusteuern / Ihrer Fürstl. Durchl.  
Gältlichen / vnd Bergischen Landtständen vnd Vn-  
derthanen anbefohlen worden) die Stewren / weder  
auff dem Landtag beschliessen / willigen / noch dieselbe  
wirklich erstatten lassen / hingegen aber allerhandt op-  
position wider Ihrer F. D. außgefertigte beuelch / welche  
doch auff Ihre Kay May. reiterirte beuelch fundirt sein /  
erregt / vñ Ihrer F. D. Beambten / vnd Stewr einbrin-  
ger / etlicher orten schimpfflich tractirt, die vermög her-



Kommens in solchen fellen hergebrachte Pfendt / wider  
mit gewalt abgenohmen; die Vnderthanen mit ihrem  
Obergerwehr zu höchster verschimpffung Ihrer S. D.  
so lang hergebrachten Landtsurfil. Respects, vnnnd mit  
beyseitezung ihres schuldigen gehorsambts Götelt-  
chen vnd anderen rechten zuwider / zusammen berufs-  
sen / schimpffliche Placaten (welches endlich Ihre Kayf.  
May. ihnen zuuerbieten verursacht worden) in offe-  
nen Truck außgesprengt / auch vngeachtet vnder-  
schiedlichen Kayf. verbotts / nicht vnterlassen wor-  
den / was zu verkleinerung Ihrer surfil. Durchl. als  
ihres angebornen Landtsursten Hohen Respects Kön-  
te geschehen;

Wiewoll nun starckem vermuthen nach auch etli-  
che Stätt freyheit vnnnd Dingstull / deren abgeord-  
nete sich alhie befinden / sich zugleich widersezigkeit  
haben verleiten lassen: Weil es doch Ihre Fürstliche  
Durchl. mehr dem obereilen / vnd ihrer vnbedachtsam-  
keit / vnuerstand auch vntwissenheit / wohin es mit dies-  
ser listiger practiquen von den Rebelfähren / die sie hier-  
zu verleitet / angesehen sein möchten / zuschreiben: so  
wollen sie es ihnen sambt / vnd sonders gnedigst nach-  
sehen / auch verzeihen / vergeben / vnd vergessen: Wan  
sie vorher in nahmen ihrer Principalen Ihre surfil.  
Durchl. gleich Ieko mit Handtgegebenen Trewen /  
vnder



vnderthenigst versichern / auch derselben principalem  
Schriftliche ratifications erklärung hieruber inner 8.  
tagen nach ihrem verreisen Ihrer S. D. übersenden/  
vnd versprechen werden/auch bey den vbrigen Stät-  
ten/vnnd Freyhelten / Gericht : vnnd Dingstuelen  
auch Ihren Fürstl. Durchl. Vnderthanen ins ge-  
mein / welche mit alle alhie haben erscheinen können/  
mögliche erinnerungen einwenden wollen / daß sie so  
viel deren sich vergriffen / gleicher gestalt diese Ihre  
Fürstl. Durchleucht gnedigste remission, mit vnder-  
thenigstem danck annehmen / vnnd erkennen/ auch vnder-  
thenigst versprechen/daß sie hinfuro/ durch keiner-  
ley persuasion oder weg/sich wider Ihre Fürstl. Durch-  
leucht zu einiger offension verheßen lassen ; sondern bey  
derselben als ihrem angebornen getrewen sorgfälti-  
gen Landtzürsten getrewlich / vnnd gehorsamblich  
halten / auch in vrsfallenden nöthen bedürfftigkeit/  
wie es getrewen Vnderthanen gebürt/vnnd von ihnen  
Vorfahren/vnd Elteren vielfeltig geschehen / willig-  
lig derselben vnter die Arm greiffen / Treu / Gehor-  
samb/vnnd gewertig sein/ auch sie nimmermehr ver-  
lassen / oder von deroselben sich Trennen lassen / vnnd  
diese ihre auff die alte Landthaldigung fundirte erne-  
uerte Pflicht/allen anderen widrigen gläbden / so ipso  
iure null, vnnd nichtig / in alle weg anteponiren, vnnd

vor



vorziehen wollen; Dahingegen Ihre Fürstliche Durchleucht des gnedigsten erbietens / sie noch allem vermogen / wider allen vnbilligen gewalt / vnd obero trang zuschutzen / vnnnd zu conseruiren, sie bey ihrem in haben / Freyheit / vnnnd guten gewonheiten / handt zu haben / vnnnd alles das jenige bey ihnen gnedigst zu præstiren, was von einem Christlichen sorgfaltigem / vnd getrewen Landt Vatter / vnd Fürsten desiderirt, vnd præstirt werden kan: vor eins.

Zum anderen / weillen Ihre Fürstliche Durchl. von etlichen Stätten bey letzterer Landtags versammlung grosse beschwert / wider die repartitiones, so von Ihrer Fürstlicher Durchleucht. Landtständen geschehen / denen es doch nullo Iure gebürt / vnnnd wider die grosse partialitet, vnnnd vngleichheit / so dabey vorgegangen / fürkommen / so begeren Ihre Fürstliche Durchleucht ihren vnderthenigsten mehrern particularen bericht hier, von / vnnnd ob auch die vbrige Gerichter gleiche / oder andere beschwert fürzubringen / welche sie auch noch ihrer heimkunft compliren, vnnnd Ihrer Fürstl. Durchleucht vnderthenigst zuschicken mögen: aber doch dabey gnedigst erinnert sein wollen / ihre vñ andere klag / also vmbstendlich / vnd bestendig fürzubringen. Damit Ihre Fürstliche Durchleucht negst Göttlichen beystandts / mit ergebigen effect remediren, vnnnd die  
vero



verursacher zur gebür: vnd fünffziger vnderlassung  
anhaltten können. Vnd sie sich dergleichen straffbarer  
anmassungen hinfuro enthalten/vnd deswegen auch  
anderer gehöriger örter/ zu solchem ende notturfftige  
vnderbarung thun mögen.

Sum dritten/wiewoll Ihre Fürstliche Durchleucht/  
vermöß Ihrer Kayserlicher Mayestat Allergnedig-  
sten erklerung/vnd befelch / seit des Januarij 1636. vnd  
also nahenht in die vierthhalb Jahr/auff dero vberblie-  
bene/vnd zu Complirung abgeredter anzahl geworbe-  
ne/vnd seither vnderhaltene Soldaten/mehr / als ein-  
mahl hunderttausent Reichsthaler auß den Steuren  
hettten empfangen sollen/vnd mögen. Wie es auch vn-  
uerneinlich / daß die vnderhaltung der Soldatesca/  
vnd was zur defensions verfassung / vnd des Landts  
Conseruation, vnd besten/auch auffschickung/ vnd der-  
gleichen zuuertwenden gewesen/mit auß Ihrer Fürst-  
liche Durchleucht oder dero Vorfahren Cammer-  
gesell/ sondern auß den Landtsteuren hergenommen  
worden.

Nach dem doch Ihre Fürstliche Durchleucht mit gu-  
ten rechnungen erweisen können/daß Sie zu derglei-  
chen nit viel vber sechzig tausent Reichsthaler auß  
den Steuren empfangen/vnd das vbrige den Sol-  
daten noch schuldig / oder aus dero Cammergesellen/



anticipirt, oder mit verpfändung dero Sammergütter  
auffgebracht/vnd färgeschossen / vnd aber vermög  
vblichen herkommens Ihrer Fürstlicher Durchl. sol-  
cher vorschuss/vnd ferner so viel/ nach vnd nach hil-  
lig zu erstatten/Damit sie ihre verfehlt Sammergüt-  
ter wider ablösen/dero Creditores Contentiren, vnd wie  
nötig guten Credit conferuiren, in alle weg aber auch des  
ro Kriegsvolck der gebühr contentiren, vnd bey gu-  
tem willen/vnd in gutter ordnung erhalten/ auch des  
ro Residenz Statt alhie/ mit Gebewen/ Geschäß/ Ge-  
wehr/ Munitio/ gegen feindtliche gewalt/ in bessere  
versicherung stellen/vnd damit sich selbst/ neben dero  
geliebten angehörigen/auch Rhäten / Hoff/vnd an-  
dern Dienern/also auch dero Kleynodien / Mobilien,  
vnd anderen Vorrath/insonderheit aber die Archiua,  
vnd Registraturen, daran dem ganzen Landt so viel ge-  
legen/in gutter verwahr / vnd versicherung halten  
mögen. Als werden die anwesende Ihrer Fürstl.  
Durchleucht Vögt/auch abgeordnete von Stätten/  
Freyhelten/Gerichten/ vnd Dingstälten / bey ihren  
Ambts vndergebenen/vnd Principalen/es vnweiger :  
auch vnfehlbahrlich dahin richten / auch bey den vbr-  
igen Ihrer Fürstlichen Durchleucht Adeltlichen Landt-  
fassen / vnd Vnderthanen in Stätten/ vnd auff dem  
Landt so viel an ihnen gleicher gestalt/ möglich dahin



zu richten sich befließen / das in dem Fürstenthumb  
Gällich ein jedes Ampt/ auch respectiue Statt/ Frey-  
heit oder Kirspel/ der matricul nach in den negsten drey  
wochen / à dato seinen antheil an zwanzig tausend  
Reiche taler/ vnd dann inner sechs wochen hernach /  
wider so viel/ in dem Fürstenthumb Berg aber halb  
so viel erlegen möge.

Daben dan Ihre Fürstl. Durchl. zu denselben fer-  
ner das gnedigste vertrauen haben / sie werden her-  
nach/ wann die ohne das bewilligte Landtagskosten  
erstattet/ die außstend/ vnd grosse mengel/ an Gebew/  
Geschütz/ Bewehr/ vnd Munition/ in etwas ersetzt/  
die Soldaten vnd Creditores gestilt/ vnd Contentirt sein  
werden/ wann sonderlich das Kayf. Kriegsvolck an  
dem Landt kombt/ in alle weg zu contentirung der Sol-  
dateſca/ vnd beneben auch so viel die zeit / vnd leuffte  
zulassen/ noch mehr/ wann sich Ihrer Fürstl. Durchl.  
vbrige Landtskndt auch vnderthenigst accomodiren/  
noch ferner dasjenige vnderthenigst vnd bereitwillig  
leisten werden / was zu nottwendiger versicherung  
Ihrer Fürstl. Durchl. auch erhaltung dero Fürstli-  
chen Credits, auch dero Landt vnd Leuth Conseruation,  
vnd besten gerethen kan/ vñ zuthun erschwinglich sein  
wirdt/ vñ in solchem allem bedencken/ daß kein gemein/  
vielweniger Landt vnd Leuth ohne gemeine beystewer



conseruirt werden kan/ vnd das / was sie bey Ihrer  
Fürstl. D. dißfals præstiren; solches ihnen selbstn mit  
zum besten/ vnd ver sicherung/ verhofflich auch/ wann  
in der gemeinen Cassa, was vbrig/ künfftig/ so beschwer-  
licher einlegerung bey Zeiten vorzubawen / gereichen  
wirdt. Wie dann Ihre Fürstl. Durchl. gnedigst erbte-  
tig/ diese ihre vnderthenigste bezeugung / vnd bereit-  
willigkeit mit Landtzürstlichen gnaden zuerkennen/  
vnd zubeschulden.

Vnd wiewoll Ihrer Fürstl. Durchl. nichts Liebers  
gewesen/ als daß Sie diese Puncten/ vermög alten her-  
kommens/ mit dero Landstenden von Ritterschafft/ vñ  
Stätten/ hetten abhandlen vnd schliessen können.  
Weill aber dieselbe / vnangesehen aller eingewendter  
gnedigster erinnerung nit dahin zubringen gewesen/  
ob sie woll lezlich in die 25. tag sich alhie auffgehalten/  
vnd neben ihren Dienern vnd Pferdten verslegt  
worden / dannoch auff Ihrer Fürstl. proposition nit  
einmahl geantwort/ auch ob woll die oberbliebene von  
Ritterschafft vnd Stätten bey ihrem verreisen / Ihrer  
Fürstl. Durchl. versprochen/ auff derselben ferner auß-  
schreiben sich wider vnderthenigst einzustellen. Dan-  
noch Vngeacht der höchsten nothwendigkeit / vnd  
der Kayserlicher Mayestätt ernstn befehls vnd  
anweisung/ auch vn betrachtet / daß Ihre Fürst-  
lich



liche Durchleucht sich zu obseruanz ihrer priuilegien,  
vnd alten herkommens/ auch von Puneten ober ihre  
beschwert mit ihnen zu tractiren, vnnnd solche der gebühre  
abhelffen zulassen/sich gnädigst erbotten / sich nit wi-  
der eingestellet/ sondern den Kayserlichen Decreten zu-  
wider / sich zu Birckersdorff vnnnd Gölln wider zusa-  
men gethan/vnnnd daselbst geschlossen / daß sie sich nit  
wider einstellen wollen. Da doch gedachte Stendt ih-  
re deputirten/vnnnd auß dero geheisich/ der Bälische Syn-  
dicus Hambloch/vnd der Bleyman zu höchstem Ihrer  
Fürstl. Durchl. Vnderthanen beschwert / vnnnd merck-  
lichen abbruch / deroselben nun ober die 30. Ihre/  
wolhergebrachter LandtsFürstlicher Hocheit/ <sup>lurif-</sup>  
dication, Gerechtigkeit vnnnd verordnungen/ sich vero-  
messlich vnderstanden / so woll in / als außser des  
Reichs/vnd dessen Nachbarschafft gefessenen / als  
auch für der Kayserliche Mayestat Armees/ auch ober  
die angewisene ordinanz derselben Generaln, grosse  
Summen / ohne einig Ihrer Fürstlicher Durchl.  
vorkwissen vnd geheisich zuuerehren / vnd solchen last  
Ihrer Fürstliche Durchleucht Vnderthanen ( dar-  
über sie doch nicht zugebieten ) auff den Hals zule-  
gen/vnd sich meistens so viel sie selbst betrifft / dessen  
zuentziehen. Also haben Ihre Fürstl. Durchleucht zu  
den anwesenden vnd ihren mitgliedern/vnd Principalen,  
**das**



das gnedigste vertrauen/sie werden in der widersezig-  
keit / derselben bösen Exempel zu folgen/nit/gemeint/  
vielmehr aber bestendig resoluirt sein/die schuldige sho-  
nen von Gott auffergelegt/auch angeborne Treu / geo-  
horsamb/vnd bereitwilligkeit gegen Ihr Fürst. Durchl.  
in der that zuerweisen/vnnd mit ihrem guten Exempel  
den widrigen zu gezimmender nachfolg / anlaß zuge-  
ben/vnd disfalls Ihrer Kayf. May. widerholten be-  
felchen/nach zusehen/vnd also in diesem vnd andern zu-  
bezeugen/dz sie Ihrer Fürstl. Durchl. getreue / vnd  
gehorsambe/Vnderthanen seyen / auch leben vnd ster-  
ben wollen / Hingegen bleiben Ihre Fürstl. Durchl.  
ihnen sampt vnnd sonders / mit LandtFürstlichen  
Gulden/Gnaden vnd Treuen woll beygethan. Actum  
Düsseldorff den 14. Aprilis Anno 1639.





